

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2947

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8083

Energieberatung im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hat sich die Anzahl der offiziell in der Energieeffizienz-Expertenliste geführten Energieberater im Land Brandenburg in den letzten zehn Jahren entwickelt sowie der dort nicht aufgeführten Energieberater? Bitte tabellarisch nach Jahren aufschlüsseln.

Zu Frage 1: Die von der Deutschen Energie Agentur (dena) geführte Energieeffizienz-Expertenliste weist für die Region Berlin/Brandenburg derzeit ca. 700 Energieberater auf. Die Anzahl der Energieberaterinnen und -berater, die nicht in der von der dena geführten Energieeffizienz-Expertenliste aufgeführt sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 2: Inwieweit handelt es sich bei dem in Frage 1 umrissenen Personenkreis um selbstständige Einzelpersonen bzw. Unternehmen aus der freien Wirtschaft, inwieweit um Wohlfahrtsverbände, inwieweit um Mitarbeiter staatlicher bzw. staatlich geförderter Institutionen wie der Verbraucherschutzzentrale o. Ä.? Wenn möglich, quantitativ bzw. relativ aufschlüsseln und erläutern.

Zu Frage 2: Die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste der dena erfolgt durch Nachweis der vorzulegenden Qualifikation. Eine Unterscheidung nach Personenkreisen, Unternehmen, Wohlfahrtsverbänden und staatlich geförderten Institutionen erfolgt nicht.

Frage 3: Mit welchen Kosten müssen Verbraucher nach Kenntnis der Landesregierung aktuell für Energieberater, die offiziell in der Energieeffizienz-Expertenliste geführt sind, rechnen und zwar im Hinblick auf die verpflichtende Beratung für Fördermittelanträge? Bitte gerne an einem Beispiel erläutern sowie prozentual zu geplanten Sanierungs- bzw. Investitionskosten angeben.

Zu Frage 3: Es existiert kein Regelwerk für die Kosten der Energieberater, die in der Energieeffizienz-Expertenliste der dena gelistet sind. Folglich muss der Beratungssuchende die Energieberaterinnen und -berater, die bei der dena gelistet sind und in der Nähe des Beratungsortes ihren Firmensitz haben, kontaktieren um die wirtschaftlich günstigste Beratung auswählen. Die Auswahl der bei der dena gelisteten Energieberaterinnen- und Berater erfolgt auf die Internetseite der dena über die Funktionen Postleitzahl und Umkreis.

Die Beratungen in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Brandenburg, per Telefon und Videochat sind aufgrund der Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) kostenlos. Eine Beratung vor Ort zu einem der Themenschwerpunkte kostet maximal 30 Euro. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis ist das komplette Beratungsangebot kostenfrei.

Frage 4: Wie viele Beschwerden der Bürger welcher Art gab es bezüglich der Energieberater bzw. einer Energieberatung während der letzten fünf Jahre im Land Brandenburg bei den Verbraucherschutzzentralen des Landes bzw. bei anderen der Landesregierung bekannten Stellen? Bitte jährlich entsprechend aufschlüsseln mit kurzer Erläuterung.

Zu Frage 4: In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Beschwerden sowie Anzahl der Beratungen und die Beschwerdequote der Verbraucherzentrale Brandenburg (VZB) dargestellt.

Jahr	Anzahl der Beschwerden über Energieberatung bei der VZB	Anzahl Beratungen (ohne Vorträge und Kurzberatungen)	Beschwerdequote in Prozent [%]
2018	2	2.542	0,08
2019	6	2.841	0,21
2020	0	2.820	0,00
2021	8	3.227	0,25
2022	6	4.618	0,13

Daten zur Anzahl der Beschwerden über die Energieberatung anderer „bekannter Stellen“ zur Energieberatung im privaten Bereich liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5: Wie viele Strafanzeigen wurden bis heute (Stichtag) im Land Brandenburg mit Bezug zu einem mutmaßlichen Betrugsfall mit Bezug zu einer Energieberatung erstattet? Wie viele Ermittlungsverfahren haben welche märkischen Staatsanwaltschaften bis heute (Stichtag) mit Bezug zu einem mutmaßlichen Betrugsfall mit Bezug zu einer Energieberatung eingeleitet? Bitte zu jedem Ermittlungsverfahren die jeweilige Anzahl der Beschuldigten, den Verfahrensstand und den Kurzsachverhalt sowie die Schadenssumme anführen. Bitte auch die vorläufig angenommene Gesamtschadenssumme anführen. Falls die Landesregierung die Frage nicht beantworten kann: Welche diesbezüglichen Fälle sind ihr erinnerlich?

Zu Frage 5: Dazu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Die angefragten Daten sind nicht Gegenstand der statistischen Erhebungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik und den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg.

Frage 6: Wie viele Förderprogramme der Landesregierung gibt oder gab es in den letzten zehn Jahren, für die zwingend eine Energieberatung notwendig ist bzw. war? Bitte aufschlüsseln mit genauen Laufzeiten und förderberechtigten Akteuren.

Zu Frage 6: Die Landesregierung hat in keinem Energieförderprogramm der letzten Jahre gefordert, zwingend eine Beratung durch Energieeffizienz-Experten für private Haushalte durchzuführen.

Frage 7: Welche Akteure im Land Brandenburg werden für die von ihnen durchgeführte Energieberatung mit welchen Summen von welchen staatlichen Stellen gefördert? Bitte für die letzten fünf Jahre jährlich aufschlüsseln und unterscheiden zwischen Energieberatern, die offiziell in der Energieeffizienz-Expertenliste geführt sind, und solchen, die nicht dort aufgeführt sind.

Zu Frage 7: Außer der nachfolgenden Auflistung der bereitgestellten Mittel für die VZB liegen der Landesregierung über weitere durchgeführte Energieberatungen bzw. Energieeffizienzberatungen, der in der dena aufgeführten Energieeffizienz-Expertenliste, keine Zahlen vor.

Zur landesweiten Kommunikation, Multiplikation und insbesondere Organisation von Energiesparberatungen in Brandenburg hat die Verbraucherzentrale Brandenburg (VZB) über die letzten fünf Jahre nachfolgende Bundesmittel erhalten:

2018: 67.455,00 € (Stelle zeitweise unbesetzt)
2019: 130.463,00 €
2020: 131.136,00 €
2021: 113.920,00 €
2022: 110.549,00 €

Hinzu kommt eine jährliche Förderung durch das BMWK im Rahmen des Bundesprojektes „Energieberatung der Verbraucherzentralen“ für die Honorarberatungen für private Haushalte im Land Brandenburg. Aufgrund der Abrechnungsmodalitäten der Honorarberatung im Rahmen des Bundesprojektes des BMWK liegen der Landesregierung keine konkreten Jahresdaten vor.

Frage 8: Wie will die Landesregierung konkret verhindern, dass Verbraucher durch eine mangelhafte Energieberatung bzw. geringe Qualifikation von sogenannten Energieberatern unangemessen beraten werden bzw. sogar den Verbrauchern finanzieller Schaden entsteht?

Zu Frage 8: Die Landesregierung kann nicht verhindern, dass es im Einzelfall zu einer fehlerhaften Energieberatung kommt. Folglich sollten sich die Verbraucher an die VZB, an die dena bzw. an den Landesverband Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Berlin-Brandenburg e.V. (GIH Berlin-Brandenburg e.V.) wenden, um eine seriöse Energieberatung zu erhalten.

Wie in Frage 4 aufgeführt, ist die Anzahl der Beanstandungen von Energieberatungen, die von der VZB initiiert wurden, sehr gering. Die VZB hat für ihre Energieberatung ein ausreichendes Qualitätsmanagement.

Voraussetzung zur Aufnahme in die Energieeffizienz-Expertenliste der dena ist ein Qualifikationsnachweis der Energieberaterinnen und Energieberater. Zudem kontrolliert die dena über die Vor-Ort-Kontrollen stichprobenartig die Arbeitsergebnisse der in der Liste vertretenen Fachleute, um eine gleichbleibend hohe Qualität zu gewährleisten.

Die Mitglieder der GIH Berlin-Brandenburg e.V. besitzen umfangreiche Zusatzqualifikationen welche auf der Homepage des Verbandes und der dort angelegten Suchmaske zu Energieberatern vor Ort dargestellt werden.

Frage 9: Wie will die Landesregierung konkret verhindern, dass durch die zwingende Energieberatung bei Fördermittelanträgen und die gleichzeitig geringe Qualifikationsanforderung an „Energieeffizienz-Experten“ auf Steuerzahlerkosten Fehlanreize und Mitnahmeeffekte bei den Anbietern geschaffen werden zulasten der Brandenburger Verbraucher?

Zu Frage 9: Gemäß dem Regelheft „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“ mit Stand 01.07.2023 (https://www.energie-effizienz-experten.de/fileadmin/user_upload/Qualifizierte_Expertenliste_Landingpage/Regelheft_Expertenliste.pdf) unterliegen Energieberatungen für Wohngebäude, Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme hohen Qualifikationsanforderungen, die als ausreichend betrachtet werden.

Frage 10: Wie hoch war die durchschnittliche Wartezeit auf eine Energieberatung im Land Brandenburg während der letzten fünf Jahre für die Verbraucher, wie hoch ist sie aktuell und wo liegt das Land Brandenburg damit im Bundesländerranking? Bitte zusätzlich unterscheiden zwischen in der Energieeffizienz-Expertenliste geführten und dort nicht geführten Energieberatern

Zu Frage 10: Über die Höhe der durchschnittlichen Wartezeiten liegen der Landesregierung über weitere durchgeführte Energieberatungen bzw. Energieeffizienzberatungen keine Zahlen vor.

Nach Angaben der Verbraucherzentrale Brandenburg (VZB) warten die Brandenburgerinnen und Brandenburger aktuell in den nachfolgenden Zeitspannen auf einen Termin:

- Telefon und Videoberatung: 1-14 Tage
- Persönliche Beratung in Beratungsstellen: 1-30 Tage
- Aufsuchende Beratung zu Hause: 2-6 Wochen

Durchschnittliche Wartezeiten in den Vorjahren werden nicht erfasst. Vergleichszahlen mit anderen Bundesländern liegen nicht vor.

Frage 11: Gibt es Pläne der Landesregierung, die Qualität der Energieberatung für die Brandenburger Verbraucher zu verbessern, und wenn ja, welche? Wie ist die Position der Landesregierung zu einem möglichen rechtlichen Schutz der Berufsbezeichnung „Energieberater“ und aufgrund welcher Pro- und Contra-Aspekte kam die Landesregierung zu dieser Position? Gibt es diesbezüglich Diskussionen auf Bund-Länder-Ebene und wenn ja, mit welchen Inhalten bzw. Ergebnissen?

Zu Frage 11: Es gibt keine Pläne der Landesregierung die Qualität der Energieberatung für die Brandenburger Verbraucher zu verbessern.

Wie aus Frage 4 ersichtlich, ist die Beschwerdequote bei Energieberatungen, die über die VZB abgewickelt werden, sehr gering. Die Beratungen, die im Auftrag der Energieberatung der Verbraucherzentrale ausgeführt werden, unterliegen einem engmaschigen Qualitätsmanagement, das etwaigen Beschwerden und Hinweisen zu Beratungen nachgeht.

Darüber hinaus bietet die Energieberatung der VZB ein breites und teilweise verpflichtendes Schulungsangebot zu Fachthemen für die für sie tätigen Energieberaterinnen und Energieberater an. Die Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen dieses Bundesprojektes wird regelmäßig neutral bewertet – zuletzt 2017 durch PwC: BAFA - Bundesamt - Evaluation der Energieeinsparberatung und Energie-Checks der Verbraucherzentralen. Ein entsprechendes Assessment bundesweit läuft derzeit erneut.

Bei den Energieberatern, die in der Energieeffizienz-Expertenliste der dena aufgeführt sind bildet u.a. die berufliche Qualifikation die Grundlage zur Eintragung. Gleiches gilt auch für die Mitgliedschaft der Energieberaterinnen und Energieberater in dem GIH - Berlin-Brandenburg e.V..

Hinsichtlich des angefragten Schutzes der Berufsbezeichnung „Energieberater“ wird darauf verwiesen, dass es bereits den geschützten Begriff „anerkannter Gebäudeenergieberater“ gibt.